

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Stand: November 2003) - Az.: 6-2600.0 § 39/148

Stellungnahme

A. Allgemein

Barrierefreies Bauen ist keine teure Sonderbauform für Menschen mit Behinderung, sondern vielmehr ein „Bauen für alle“. Nutznießer des barrierefreien Bauens sind ebenso Familien mit Kindern und ältere Menschen.

Insbesondere im Blick auf die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft gewinnt das barrierefreie Bauen zunehmend an Bedeutung. Nach einer Prognose des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 22.10.2001) werden im Jahr 2050 ca. 37 % der baden-württembergischen Bevölkerung mindestens 60 Jahre alt sein. Bereits heute gehen Schätzungen davon aus, dass zu der Gruppe der mobilitätsbehinderten Menschen – zumindest zeitweise – gut 30 Prozent der Bevölkerung zählen.

Die Anforderungen des barrierefreien Bauens gelten nur für Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten. Da jedoch weit über 90 Prozent der Gebäude unverändert im Bestand sind, in den nicht eingegriffen werden kann, ist nur eine geringe Zahl von Gebäuden von der Verpflichtung zum barrierefreien Bauen betroffen.

Eine rechtzeitige Beteiligung der Betroffenen bei der Planung, wie sie § 3 Absatz 4 LBO vorsieht, trägt zu praxisnahen Lösungen bei; Bauherren, Planverfasser und Bauaufsicht haben leider seit 1996 bislang viel zu selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nach unserer Einschätzung ist die Hauptursache, dass viele Verantwortliche – noch – nicht verstanden haben, was barrierefreies Bauen für die stetig steigende Zahl mobilitätsbehinderter Menschen bedeutet. Es ist die Grundvoraussetzung zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Wir beobachten, dass selbst Neubauten nur teilweise den DIN-Normen zum barrierefreien Bauen entsprechen. Keine Seltenheit sind beispielsweise: nur bedingt barrierefrei gestaltete WC, unterschrittene Treppenstufen, fehlende Kontraststreifen an den Stufen, Handläufe, die nicht über den Anfang bzw. das Ende der Treppe hinausragen, keine kraftbetätigten Eingangstüren, unterfahrbare Theken oder unzureichende Orientierungshilfen.

B. Im Einzelnen

Zu 1: § 9 Abs. 2 Satz 3 - Kinderspielplätze

Die – formal notwendige – Anpassung auf die neue allgemeine Ausnahmeregelung in § 39 Absatz 3 LBO ist richtig. Allerdings bedeutet dies, dass Kinderspielplätze künftig weit weniger als bislang barrierefrei gestaltet werden müssen.

Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Integration von Kindern mit und ohne Behinderung schlagen wir stattdessen vor, § 9 Absatz 2 Satz 3 LBO neu zu formulieren:

„Die Kinderspielplätze müssen stufenlos erreichbar sein; *die einzelnen Spielgeräte müssen durch barrierefreie Wege miteinander verbunden sein. Z-Übergänge und Schranken an Spielplätzen müssen mit Rollstühlen und Kinderwagen passiert werden können.*“

Begründung:

Durch einen barrierefreien Zugang zu den Spielplätzen und barrierefreien Wegen zu den einzelnen Spielgeräten ist es nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Eltern mit Kinderwagen sowie mobilitätsbehinderten Menschen möglich, Kinder direkt an den Geräten zu betreuen.

Zu 2: § 35 Wohnungen

Sowohl im Blick auf die demografische Entwicklung als auch im Interesse behinderter Menschen zählt die Versorgung mit adäquatem Wohnraum zur Zukunftsvorsorge der Gesellschaft. Barrierefreie Wohnungen brauchen nicht mehr Grundfläche als andere Wohnungen. Durch barrierefreien Wohnraum lassen sich insbesondere im Alter Umzüge in Pflegeheime hinauszögern oder sogar vermeiden. Zudem erhöht eine barrierefreie Wohnung die Lebensqualität der Betroffenen.

Insofern begrüßen wir die geplante Neuregelung als ersten Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist es nicht ausreichend, wenn die Wohnungen „nur“ barrierefrei erreichbar und zugänglich sind. Der Gesetzentwurf schreibt „nur“ die stufenlose Zugänglichkeit der Wohnungen vor – und damit einhergehend beispielsweise eine Türbreite von mindestens 90 cm. Die notwendigen Bewegungsflächen bleiben jedoch im Gesetzentwurf unberücksichtigt.

Beim „Tag behinderter Menschen im Parlament“ am 25. Mai 2000 haben die Vertreter aller Landtagsfraktionen die Forderung der Verbände, ein Viertel der Wohnungen barrierefrei im Sinne von DIN 18025 Teil 2 zu gestalten, begrüßt.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„In Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen muss eine Wohnung barrierefrei erreichbar und nutzbar sein im Sinne von DIN 18025 Teil 2. In Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen muss eine Wohnung mit dem Rollstuhl erreichbar und nutzbar sein im Sinne von DIN 18025 Teil 1.“

Zu 3: § 39 Barrierefreie Anlagen

Das in Grundgesetz und Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Benachteiligungsverbot erfordert eine konsequente Anwendung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen. Ausnahmen, vor allem bei der Umgestaltung von Kindertagesstätten und Schulen, gefährden das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Daher befürworten wir eine Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 39 LBO.

Wir verkennen nicht, dass es in begründeten Einzelfällen mitunter Ausnahmeregelungen hilfreich wären. Wir denken hier beispielsweise an kommunale Bauhöfe, die über der Maschinenhalle ein Besprechungszimmer angeordnet haben oder Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Branche keine mobilitätsbehinderten Arbeitnehmer beschäftigen können.

Eine Erweiterung der Ausnahmeregelung auf Kindertageseinrichtungen und Schulen lehnen wir ab.

C. Weitere Ergänzung des Gesetzentwurfs

Seit 1996 hat sich die Akzeptanz des barrierefreien Bauens leicht gestiegen. Dennoch ist zu beobachten, dass Bauherren und Planverfasser die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des barrierefreien Bauens verkennen. Deshalb schlagen wir effektive Sanktionsmechanismen vor. Ganz konkret:

- **§ 75 Abs. 1 Ziffer 8 LBO „Ordnungswidrigkeiten“** ist dahingehend zu erweitern, dass Verstöße gegen die LBO generell geahndet werden können.

Begründung: Immer wieder kommt es zu Verstößen gegen die Bestimmungen des § 39 LBO, weil Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten unzureichend sind bzw. fehlen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Selbstverpflichtung des Planverfassers – leider – nicht ausreichend ist. Das Nichtbeachten der Verpflichtung zum – korrekten – barrierefreien Bauen führt zur Rechtswidrigkeit, die nur durch nachträgliche Herstellung des rechtmäßigen barrierefreien Zustandes geheilt werden kann. Dies hat Vorrang vor finanziellen Sanktionen.

Stuttgart, 10. Februar 2004/vs/pa.